

## § 11

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Wahlberechtigt ist jeder der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wählbar in den Vorstand aber erst ab 16 Jahren. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Vorstand der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 12

### Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem stellvertretenden Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) 1 oder mehrere Beisitzer

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

3) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.